



Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel

Reinacherstrasse 40
4142 Münchenstein

Tel: 061 - 416 46 46 / www.mfpbb.ch

Bezeichnung:

CL_Import Anhänger

Version: 25.06.2018

Geltungsbereich

Anhänger mit Auslegung von mehr als 60km/h die von der Typengenehmigung (TGV¹) befreit sind.

Vorbehalt

Für abgeänderte Fahrzeuge (Um- oder Aufbauten der Karosserie etc.) und bei Neufahrzeugen und Neuaufbauten werden zusätzliche Garantien benötigt. Entsprechende Papiere sind zur Prüfung mitzunehmen.



Notwendige Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung

<input checked="" type="checkbox"/>	Fahrzeug-Prüfbericht	Wird am Prüfungstag von der MFP ausgehändigt
<input type="checkbox"/>	Formular 13.20 A	Mit Zollstempel
<input type="checkbox"/>	Veranlagungsverfügung	Zoll oder MWSt
<input type="checkbox"/>	COC	CERTIFICATE OF CONFORMITY auch EG-Übereinstimmungsbescheinigung genannt
<input type="checkbox"/>	Garantiegewichte	⊙Gesamtfahrzeug ⊙Achsen. Muss auf dem Herstellerschild ersichtlich sein
<input type="checkbox"/>	Datum der 1. Zulassung	Ausländische Zulassungspapiere, „Registration card“ für USA-Fahrzeuge Ungenügend sind: TITLE, Herstellungs- oder Verkaufsdatum
<input type="checkbox"/>	Waagschein Leergewicht	Für Fahrzeuge die in voll beladenem Zustand geprüft werden müssen. Das Fahrzeug vor dem Prüfungstermin leer zu wägen. Anmeldung zur Wägung kurzfristig unter +41 61 416 46 60
<input type="checkbox"/>	Alte Kontrollschilder	Nach der Zulassungsprüfung bei der zuständigen MFK im gereinigtem Zustand abgeben

Prüfgewicht bei der Fahrzeugprüfung ([Fahrzeugkategorien O](#) nach VTS² Art. 21)

1	Neue Fahrzeuge: COC / TG	Leer Alle Fahrzeuge der Klasse O
2	Gebrauchte Fahrzeuge: COC / TG	Beladen auf das zulässige Gesamtgewicht Klasse O ₁ mit einer Auflaufbremse. Alle der Klasse O ₂ Eine vorgängige Leerwägung in der MFP zwingend (Telefonische Anmeldung) Leer mit Bremsprotokoll Die Klassen O _{3,4}
3	Alle andere Varianten:	Beladen auf das zulässige Gesamtgewicht: Eine vorgängige Leerwägung in der MFP zwingend (Telefonische Anmeldung)
	Hinweis COC / TG	COC Fahrzeuge mit COC im original Zustand TG Auf dem Formular 13.20A wurde vom CH- Importeur eine Typengenehmigung zugewiesen

Zu Beachten und Spezielles je nach Aufbauart (kann auch Fahrzeuge mit COC betreffen)

<input type="checkbox"/>	Neu / Fremdaufbau	Aufbaugarantie mit folgenden Nachweisen: <i>Hinterer Unterfahrschutz</i> (Fahrzeuge ab 1. Inv. 1.Mai 2012) nach ECE Reglement Nr. 58 oder Richtlinie Nr. 70/221/EWG
<input type="checkbox"/>	Fahrzeugabmessungen	Nach Art. 182 VTS ²
<input type="checkbox"/>	Aufbaumotoren	Gültiger Abgasnachweis auf der Herstellerplakette
<input type="checkbox"/>	Beleuchtungseinrichtungen	Anordnung, Farbe und Schaltung muss den schweizerischen Vorschriften entsprechen

Zusätzliche Informationen für die Klassen O₃ und O₄



Die folgenden Unterlagen sind zusammen mit dem Formular 13.20A und dem ausländischen Fahrzeugausweis vor der Zulassungsprüfung bei der MFP einzureichen. Genügen die eingereichten Dokumente den dargelegten Anforderungen, wird ein Prüftermin zugewiesen

<input type="checkbox"/>	Markierung Fahrzeugkontur	Nach dem ECE - Reglement 104 (VTS ² Art. 69)
<input type="checkbox"/>	Neu- und Fremdaufbau	Aufbaugarantie mit folgenden Nachweisen: <i>Seitliche Schutzvorrichtungen</i> nach ECE Reglement Nr. 73 oder Richtlinie 89/297/EWG <i>Hinterer Unterfahrschutz</i> nach ECE Reglement Nr. 58 oder Richtlinie Nr. 70/221/EWG
<input type="checkbox"/>	Zurpunkte	Neufahrzeuge und neue Aufbauten zum Sachtransport müssen mit Zurpunkten entsprechend der DIN Norm EN 12640 ausgerüstet sein. Pflicht ab 1.Januar 2013
<input type="checkbox"/>	Aufbaumotoren	Gültiger Abgasnachweis auf der Herstellerplakette auf dem Motor

Ohne COC noch zusätzlich folgende Nachweise

<input type="checkbox"/>	Bremsanlagen	Bremsberechnungsnachweis gemäss ECE-Reglement Nr. 13 ³
<input type="checkbox"/>	Fahrdynamik-Regelsystem	⇒ ab Zulassungsdatum 1. November 2014 Details auf der Website

Termine

www.mfpbb.ch

Abkürzungen

1	TGV	=	Verordnung vom 19.06.1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen
2	VTS	=	Verordnung vom 19.06.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge
3	ECE 13		Alternativ kann mit Nachweisen nach der EG Richtlinie 71/320/EWG, in den für das Fahrzeug gültigen Fassung gearbeitet werden. Diese Richtlinie wird auf 1. Nov 2014 aufgehoben und durch die VO 661/2009/EG ersetzt. Das ECE-R 13 behält ihre Gültigkeit. Details auf www.mfpbb.ch